



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1629
sozialpolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

An die
Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: SV-2015-20421/Mag.Ru/Ge Bei Rückfragen **Mag. Russinger** Klappe **1644** Innsbruck, **09.09.2015**
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Betrifft: Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft mit der die Verordnung über Standes- und Ausübungs-
regeln für Leistungen der Personenbetreuung geändert wird
Bezug: Stellungnahme

Die Arbeiterkammer Tirol nimmt zur oben genannten Verordnung wie folgt Stellung:

Allgemeines

In den vergangenen Jahren entstanden auf Grund der großen Nachfrage zahlreiche Vermittlungsagenturen für Personenbetreuer, deren Angebote zum Teil um den Transfer der Personenbetreuungskräfte an den Wohnort der betreuungsbedürftigen Person ergänzt wurden.

Da im Rahmen der Ausübung der 24-Stunden-Betreuung keine Differenzierung zwischen Pflege und Betreuung gemacht wird und Vermittlungsagenturen auch immer wieder von Pflege sprechen, sei es, dass das Wort Pflege Bestandteil des Agenturnamens ist oder aber in der Werbung eine 24-Stunden-Pflege angeboten wird, erwarten sich viele Angehörige auch die Übernahme weitreichender pflegerischer Handlungen durch die Betreuungspersonen.

Dies führt immer wieder zu Spannungsfeldern mit Mitarbeitern in der mobilen Pflege, denn sie werden häufig viel zu spät, wenn zB bereits ein Dekubitus entstanden ist, in die Pflege mit einbezogen.

Es ist deshalb auch im Rahmen der Diskussion über Qualitätssicherung überlegenswert, über eine für alle Personenbetreuungskräfte einheitliche Grundausbildung nachzudenken.

Obwohl eine wesentliche Aufgabe der Personenbetreuungskräfte die Kommunikation mit der betreuungsbedürftigen Person darstellt, beherrschen Betreuungspersonen die deutsche Sprache kaum bis gar nicht, deren Kenntnisse aber auch für die Führung des Haushaltsbuches (§ 159 GewO) notwendig sind. Gerade deshalb kann dem Beispiel in den Erläuterungen zu § 7 Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung nichts abgewonnen werden, denn gute Deutschkenntnisse müssen Grundvoraussetzung sein, zumal nur damit die Aufgaben einer 24-Stunden-Personenbetreuungskraft ordentlich erledigt werden können.

Mit der gewerberechtlichen Trennung der Vermittlungsagenturen und den Personenbetreuern wurde nun ein erster Schritt in Richtung Qualitätssicherung gemacht.

Die AK Tirol bezweifelt allerdings die qualitätssichernde Wirkung und die Durchsetzungskraft dieser Verordnung für Standes- und Ausübungsregeln, da weder Kontrollen noch Sanktionen, seien es verwaltungsrechtliche oder zivilrechtliche, vorgesehen sind:

Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung:

2. Abschnitt – Allgemeine Pflichten

Ad § 3 Allgemeine Pflichten

Abs 3 Zi 3. beinhaltet ebenso wie *Abs 5* mit den Wortfolgen „transparent darzustellen“ und „irreführende Information“ unbestimmte Gesetzesbegriffe. Um bereits von vornherein Missverständnisse bzw. Unklarheiten auszuräumen, sind diese Begriffe zu konkretisieren.

Abs 4: Neben dem Hinweis auf die Vermittlungseigenschaft sowie der Anführung von Telefonnummer oder einer Internetadresse sollte der Vermittler in seiner Werbung zudem bereits den Preis anführen müssen.

3. Abschnitt – Vermittler, Personenbetreuer

Ad § 4 Information vor Abschluss des Organisationsvertrags:

Die Regelung sieht für den Vermittler eine Aufklärungspflicht gegenüber dem Personenbetreuer vor. Neben den bereits in dieser Norm aufgelisteten Verpflichtungen des Personenbetreuers zählt aber auch, die Pflicht zur Erklärung der Steuern und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge dazu.

Die Regelung ist deshalb um diesen Punkt zu ergänzen.

4. Abschnitt – Vermittler, betreuungsbedürftige Person

Ad § 7 Bedarfserhebung:

Abs 2 sieht vor, dass die Ergebnisse der Erhebungen und der Prüfung auf Verlangen zugänglich zu machen sind. Da es gerade für die betreuungsbedürftige Person bzw. den Vertragspartner wesentlich ist, zu welchen Ergebnissen der Vermittler kommt, ist es notwendig, dass eine Kopie an die betroffenen Personen automatisch ausgehändigt wird.

Es muss deshalb wie folgt lauten:

„Der Vermittler hat die Ergebnisse ..., abschriftlich auszufolgen.“

Ad § 8 Aufklärung:

Demnach ist der Vermittler verpflichtet, den Vertragspartner über gewisse Punkte aufzuklären, wobei dies auf Verlangen schriftlich zu erfolgen hat. Gerade in Notsituationen denken Angehörige nicht daran, sich dies verschriftlichen zu lassen.

Im Sinne der Rechtssicherheit ist deshalb die Norm abzuändern, so dass es wie folgt lautet:

„ ... unter Angabe der Kosten aufklären, wobei dies schriftlich zu erfolgen hat und eine Abschrift dem Vertragspartner auszuhändigen ist.“

Ad § 9 Vermittlungsvertrag:

Zwar sieht § 9 vor, dass der Vermittlungsvertrag schriftlich abzuschließen ist, doch anders als in der bereits bestanden gemeinsamen Regelung fehlt nunmehr die verpflichtende automatische Aushändigung des Vermittlungsvertrages an den Vertragspartner, so dass dies eine Verschlechterung für den Konsumenten bedeutet.

Eine schriftliche Ausfertigung ist für den Vertragspartner, sprich betreuungsbedürftige Person oder dessen Vertreter, gerade bei Auftreten von Problemen wichtig, so dass die Norm insofern zu ergänzen ist, als dass der Vermittlungsvertrag dem Vertragspartner *abschriftlich auszufolgen* ist.

Die Arbeiterkammer Tirol ersucht die Bundesarbeiterkammer, die dargestellten Überlegungen in ihrer Stellungnahme zu berücksichtigen.

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)